

# Junior Agility Camp bei der SV OG Bruckmühl

- Allgemeine Teilnahmebedingungen -

## 1. Veranstalter

Die Ortsgruppe Bruckmühl des SV ist im Jahr 2018 der Ausrichter des Junior Agility Camp. Die Ortsgruppe erzielt dabei keine Gewinne.

Alle Teilnehmer/innen und Mithelfende haben die gleichen Rechte und Pflichten, ungeachtet Ihrer Lebenssituation, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion.

Deshalb dulden wir keinerlei extremistische, nationalistische, antidemokratische und rassistische Äußerungen und ahnden sie gegebenenfalls mit einem sofortigen Hausverbot.

Bei Veranstaltungen behalten wir uns vor, von unserem Hausrecht gebraucht zu machen und Personen den Zutritt zu der Veranstaltung und verwehren oder von dieser auszuschließen

## 2. Teilnehmer/innen

Der/Die Teilnehmer/in muss das für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebene Alter und die in der Ausschreibung stehenden Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Vom/Von der Teilnehmer/in wird erwartet, dass er/sie das jeweilige Programm mitgestaltet und sich daran beteiligt.

Die Teilnehmer/innen müssen den Anordnungen der Betreuer/innen Folge leisten. Sollte ein/e Teilnehmer/in das Programm erheblich stören und sein Verhalten sich auch nach intensiven Bemühungen des Betreuerenteams nicht ändern, ist der SV berechtigt, die Erziehungsberechtigten zur Abholung Ihres Kindes anzuweisen, bzw. das Kind auf Kosten des Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken.

## 3. Hunde

Die anwesenden Hunde müssen einen gültigen Impfschutz nachweisen und haftpflichtversichert sein. Es wird erwartet, dass die anwesenden Hunde sozial verträglich sind und sich von dem Teilnehmer in allen Situationen führen lassen. Sollte ein Hund das Programm erheblich stören oder verhaltensauffällig sein, ist der SV berechtigt, die Erziehungsberechtigten zur Abholung von Kind und Hund anzuweisen, bzw. das Kind mit dem Hund auf Kosten des Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken.

## 4. Anmeldung

Anmeldungen sind nur schriftlich auf dem Anmeldeformular gültig. Bei Minderjährigen ist für die Anmeldung die schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Soll die Aufsichtspflicht vom SV übernommen werden, ist es nötig zusätzlich den Elternfragebogen auszufüllen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühr ist vor der Veranstaltung zu zahlen. Die detaillierten Zahlungsmodalitäten werden dem Teilnehmer auf der Anmeldung oder per Email mitgeteilt. Bei Zahlungsverzug behält sich der SV vor, dem Teilnehmer die Teilnahme zu verwehren und den Platz anderweitig zu vergeben.

## 6. Rücktritt

Der Rücktritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Bei Rücktritt werden auf jeden Fall Bearbeitungsgebühren und die dem Veranstalter entstandenen Kosten, die sich bis zum vollen Teilnahmepreis belaufen können, fällig. Benennt der Teilnehmer rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, so werden keine Bearbeitungsgebühren fällig.

## 7. Änderungen

Der HSVA behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. In diesem Fall werden alle bereits geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Auch ist es möglich die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Witterung, Krankheit, etc.) vorzeitig zu beenden. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Ein weitergehender Anspruch des Teilnehmers auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht. In einem dieser Fälle werden die Teilnehmer/innen, soweit möglich und notwendig, rechtzeitig benachrichtigt.

## 8. Mängel

Sofern während der Veranstaltung wesentliche Mängel auftreten, hat der/die Teilnehmer/innen der Ortsgruppe hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieser wird sich um gleichwertigen Ersatz bemühen. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die ihm/ihr angebotenen gleichwertigen Ersatzleistungen anzunehmen.

## 9. Versicherung

Der SV hat nur eine Vereinshaftpflicht, die auch die Veranstaltung beinhaltet. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflicht-, Kranken- oder Unfallversicherung muss sich der Teilnehmer selbst kümmern. Für die mitgebrachten Hunde müssen Tierhalterhaftpflichtversicherungen abgeschlossen sein.

## 10. Haftung

Der HSVA haftet nicht für:

- a) Aktivitäten die nicht im Rahmen der Veranstaltung liegen
- b) für die grobfahrlässige Verletzung von Aufsichtspflichten durch Betreuer
- c) für Schäden die durch Weisungswidersetzung entstehen
- d) für Schäden die durch mitgebrachte Haustiere verursacht werden

Die Haftung des SV beschränkt sich maximal auf die dreifache Höhe der gezahlten Teilnahmegebühr. Etwaige Ansprüche müssen spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden.

## 11. Betreuung

Der SV wählt die Betreuungspersonen sorgfältig aus. Die Teilnehmer unter 18 Jahren die ohne Aufsichtsperson anreisen, unterliegen der Aufsichtspflicht der Betreuer.

## 12. Veröffentlichung

Grundsätzlich erklären sich die gesetzlichen Vertreter bzw. die Teilnehmer/innen damit einverstanden, dass während der Veranstaltung gemachte Fotos und Filme von Teilnehmer/innen für satzungsgemäße Zwecke auf Webseiten und in Veröffentlichungen verwendet werden darf.

Die Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft oder teilweise widerrufen werden.

Der SV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Aufnahme und das Verwenden von Foto- und Bildmaterial das von Teilnehmern/innen während der Veranstaltung hergestellt wird, grundsätzlich nicht ohne die Einwilligung der abgebildeten Personen verwendet werden darf. Bei Vorfällen während der Veranstaltung, sind die Betreuer im Einzelfall auch berechtigt, Kameras, Handys usw. für den Rest der Veranstaltung zu beschlagnahmen, um die unberechtigte Bildverwendung zu unterbinden.

### 13. Krankheit/Medizinische Eingriffe

Der/die gesetzlichen Vertreter erklärt/en sich bei Erkrankung oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung des minderjährigen Teilnehmers/in einverstanden. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreter/s nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Teilnehmer/innen erklären sich damit einverstanden, dass Zecken von den Betreuern schnellst möglich entfernt werden. Dadurch soll ein Infektionsrisiko minimiert werden. Bei ansteckenden Krankheiten erklären sich die gesetzlichen Vertreter bereit, den Teilnehmer von der Veranstaltung abzuholen. Das in der Anlage beigelegte Merkblatt zum „Bundesinfektions-Schutzgesetz“ ist zu beachten.

### 14. Datenschutzerklärung

Ich willige ein, dass der HSVA die von mir zur Verfügung gestellten persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und nutzt. Dies beinhaltet u. a. die Zusendung angeforderter Informationen sowie die aktuellen Infos. Die von uns gespeicherten Daten werden ausschließlich zu Zwecken unserer Jugendarbeit gespeichert oder zu statischen Zwecken ausgewertet und auf keinen Fall an Dritte zu sonstigen Zwecken weitergeleitet.